

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verwendung von Standrohren zur Wasserentnahme im Wasserversorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld GmbH (Stand: 01.01.2024)

## 1. Nutzungsumfang und -zweck

- 1.1 Das Standrohr wird dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) von der Stadtwerke Bielefeld GmbH nur zur vorübergehenden Nutzung am angegebenen Standort und zur angegebenen Verwendung überlassen. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist untersagt.
- 1.2 Der Kunde hat auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Einsatzort und die Verwendung des Standrohres zu erteilen, damit die ordnungsgemäße Benutzung des Standrohres durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH oder ihre Beauftragten kontrolliert werden kann.
- 1.3 Außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Bielefeld ist der Einsatz des Standrohres ebenso unzulässig wie der Einsatz fremder Standrohre innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Bielefeld GmbH.

## 2. Bestimmungsgemäße Verwendung der Standrohre

- 2.1 Für den Standrohranschluss am Hydranten gelten die AVBWasserV und die gültigen technischen Regeln (z.B. DVGW DIN1988) in der jeweils gültigen Fassung. Der Kunde hat das Standrohr und die nachgeschaltete Installation so zu behandeln, dass die Hygiene des Trinkwassers uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Die Anlagen sind gegen Rückfließen und Rückdrücken nach DIN EN1717 entsprechend abzusichern.
- 2.2 Werkstoffe, Bauteile, Schläuche und Apparate für die Trinkwasser-Installation müssen den gültigen Produkt- Normen und Regelwerken (z.B. DIN / DVGW) entsprechen und für Trinkwasseranlagen zugelassen sein. Installations-Arbeiten dürfen nur durch geeignetes Fachpersonal vorgenommen werden.
- 2.3 Der Kunde eines Trinkwasseranschlusses- oder einer Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich. Dieser hat den ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen sowie eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.
- 2.4 Werden Standrohre zur Abgabe von Trinkwasser verwendet, so gelten besondere Anforderungen an die Hygiene. Die Definition des Trinkwassers beschränkt sich dabei nicht nur auf Wasser zum direkten Genuss. Vielmehr gilt die Definition Trinkwasser auch für die Verwendung zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und -reinigung usw..
- 2.5 Um die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) einzuhalten, ist bei der Planung darauf zu achten, dass unter üblichen Betriebsbedingungen der Wasserwechsel begünstigt wird (Dimensionierung, möglichst kurze Leitungswege). Der Kunde hat seinerseits darauf zu achten, dass in Leitungsabschnitten nach längerer Stagnation ein Wasserwechsel sichergestellt ist, ehe Trinkwasser entnommen wird.
- 2.6 Vor Gebrauch des Wassers ist der Hydrant einschl. des Standrohres vor Anschluss einer weiteren Verteilungsanlage gründlich zu spülen. Besonders zu beachten ist, dass Standrohre im sauberen Zustand an den Hydranten angeschlossen werden. Der Hydrant ist vollständig zu öffnen. Die Regulierung des Wasserstroms erfolgt über die Armatur am Standrohr. Bei einer Außentemperatur von weniger als 1 Grad Celsius ist die Benutzung von Standrohren untersagt.
- 2.7 Es dürfen keinesfalls Schläuche oder Rohrleitung in Schächte, Becken oder andere Behälter eingeführt werden. Die Herstellung von starren Anschlüssen am Standrohr ist nicht erlaubt, gestattet sind flexible und leicht lösliche Verbindungen.
- 2.8 Standrohre sind pfleglich zu behandeln, sauber zu halten und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.
- 2.9 Die Verkehrssicherungspflicht (Unfallverhütungsvorschriften, StVO, etc.) obliegt in allen Fällen dem Kunden.

## 3. Kontrolle des Standrohres

- 3.1 Das Standrohr ist spätestens bis zum 1. Vorzeigetermin unaufgefordert den Stadtwerken Bielefeld GmbH, Messstellenbetrieb, vorzuzeigen. Bei dieser Gelegenheit wird eine Kontrolle der Messanzeige des Standrohres durchgeführt.
- 3.2 Wird das Standrohr an dem Einsatzort weiterhin benötigt, so ist es wiederum unaufgefordert innerhalb einer Frist von drei Monaten den Stadtwerken Bielefeld GmbH vorzuzeigen usw.
- 3.3 Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist er zur sofortigen Rückgabe des Standrohres an die Stadtwerke Bielefeld GmbH verpflichtet.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, fortlaufend die Funktion der Messanzeige zu beachten und bei Auftreten jeglicher Störungen das Standrohr unverzüglich bei den Stadtwerken Bielefeld GmbH, Messstellenbetrieb, umzutauschen.

## 4. Miete, Berechnung des Wasserverbrauches, Abschläge, Sicherheitsleistung

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die mietweise Überlassung des Standrohres die vertraglichen Entgelte zu entrichten. Die Tage der Übernahme und Rückgabe des Standrohres werden voll berechnet. Die vertraglichen Entgelte sind zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 7%) zu zahlen.
- 4.2 Die Fälligkeit der Beträge richtet sich nach der zeitlichen Nutzung des Kunden. Erfolgt eine Rückgabe unterjährig so folgt eine Schlussrechnung an den Kunden. Erfolgt eine Nutzung über einen längerfristigen Zeitraum so erfolgt eine Jahresabschlussrechnung und nach Rückgabe ebenfalls eine Schlussrechnung.
- 4.3 Beim Umtausch des Standrohres wegen Mängeln entfällt die erneute Erhebung des Grundbetrags, es sei denn, die Mängel sind auf eine unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zurückzuführen. Die Miete ist unabhängig von der Nutzung des Standrohres bis zum Tage der Vorlage bzw. Rückgabe (einschl.) zu entrichten.
- 4.4 Der Wasserverbrauch wird aufgrund des Zählerstandes nach den während der Zeit der Wasserentnahme jeweils gültigen „Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Wasser“ berechnet. Bei Störungen der Messanzeige wird der Wasserverbrauch nach Schätzung berechnet. Die Stadtwerke Bielefeld GmbH ist berechtigt, Abschläge gemäß dem vertragsgegenständlichen Abschlagsplan zu verlangen.

## 5. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet während der Zeit ab der Übergabe bis zur Rückgabe des Standrohres für Verlust und Beschädigung des Standrohres sowie für alle Schäden, die durch die Verwendung des Standrohres der Stadtwerke Bielefeld GmbH oder Dritten entstehen. Es ist insbesondere Ziffer 2 (Bestimmungsgemäße Verwendung der Standrohre) zu beachten.

## 6. Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages und endet mit Rückgabe des Standrohres zum vereinbarten Vertragsende, jedoch spätestens mit Ablauf der Eichfrist des Zählers.
- 6.2 Sowohl der Kunde als auch die Stadtwerke Bielefeld GmbH sind berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich, auch fristlos, zu kündigen.
- 6.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 6.4 Mit Vertragsbeendigung hat der Kunde das Standrohr bei der Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bereich Messstellenbetrieb, zurückzugeben.
- 6.5 Setzt der Kunde nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so scheidet eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB aus.
- 6.6 Für jeden Kalendertag, in dem es der Kunde versäumt, seinen in Ziff. 6.4 festgelegten Pflichten nachzukommen, hat er der Stadtwerke Bielefeld GmbH Schadenersatz in doppelter Höhe der vor der Vertragsbeendigung zu entrichtenden Tagesmiete zu zahlen.

## 7. Datenschutz

Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Bielefeld GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen, wie z. B. die Übermittlung von Abwasserdaten an die Stadt Bielefeld. Soweit gesetzlich zulässig werden für Werbezwecke oder Markt- und Meinungsforschungszwecke erforderliche Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses innerhalb der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld verwendet und ausgetauscht. Hierzu weist die Stadtwerke Bielefeld GmbH ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin. Weitere Informationen finden sich in den Unterlagen, die der Kunde von der Stadtwerke Bielefeld GmbH im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhalten hat. Zudem kann der Kunde diese auf den Internetseiten der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld (z.B. <https://www.stadtwerke-bielefeld.de/datenschutz.html>) erhalten sowie in allen Beratungszentren der Unternehmensgruppe (Schildescher Str. 16, 33611 Bielefeld / Jahnplatz 5, 33602 Bielefeld).